



Reglement über den Informations- und Daten- schutz der Gemeinde Werthenstein

vom 02. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Information und Kommunikation	3
Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3 Personendaten	3
Art. 4 Amtliche Information im Internet	4
III. Datenschutz	4
Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7 Sperre von Personendaten	5
Art. 8 Dienstleistungen	5
Art. 9 Aufsichtsstelle	5
Art. 10 Register über die Datensammlungen	5
IV. Videoüberwachung	6
Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte	6
Art. 13 Kennzeichnung	6
Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung	6
V. Verfahren	6
Art. 15 Empfehlung	6
Art. 16 Verfahren	6
VI. Schluss- und übergangsbestimmungen	7
Art. 17 Gebühren	7
Art. 18 Ausführungsvorschriften	7
Art. 19 Inkrafttreten	7

Die Einwohnergemeinde Werthenstein
gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)
vom 2. Juli 1990 und auf Art. 6 der Gemeindeordnung vom 30. April 2007
erlässt folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegen stehen.

³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat/Stadtrat.

Art. 3 Personendaten

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a) Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b) die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c) die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat. (Somit können z.B. Bauausschreibungen, Todesfälle usw. im Internet publiziert werden)

² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. DATENSCHUTZ

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.

³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b) bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c) Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵ Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt im Sinne einer Gratulation 10er- und 5er-Geburtstage ab 70 Jahren und ab dem 95. Jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen (im Gemeinde-Info) zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten usw.).

Art. 9 Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 10 Register über die Datensammlungen

¹ Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

² Der Gemeinderat ist verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen der Gemeindeverwaltung zu melden.

IV. VIDEOÜBERWACHUNG

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.

² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.

V. VERFAHREN

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Gebühren

Der Gemeinderat regelt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte in einer Verordnung.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Werthenstein, 05. Februar 2013



Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

 

Beat Bucheli

Erwin Bucher

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Mai 2013